



Steuerkurse Baselland

Christoph Beer, Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, Aurenium AG

Baselland kennt als einziger Kanton für Wertschriften mit geringer Rendite einen reduzierten Steuerwert. Jedes Jahr berechnet die kantonale Steuerverwaltung diese Steuerkurse und publiziert sie. Sind die publizierten Kurse richtig?

Kapitaleinlageprinzip

Per 1. Januar 2011 wurde in der Schweiz das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Danach können Reserven, die vom Aktionär nach dem 31. Dezember 1996 eingebracht worden sind, später wieder steuerfrei entnommen werden. Viele Gesellschaften haben diese Neuerung genutzt und ihren Aktionären 2011 und 2012 steuerfrei Reserven ausgeschüttet. Es stellt sich die Frage, wie solche steuerfrei

rückzahlbaren Kapitaleinlagen bei der Bewertung der Wertschriften zu berücksichtigen sind. Bei jeder Aktie wird geprüft, ob eine geringe Rendite vorliegt. Eine solche ist dann gegeben, wenn die Bruttorendite 3 % nicht übersteigt. In diesem Fall wird als Steuerwert der Mittelwert zwischen dem Verkehrswert und dem kapitalisierten Bruttoertrag genommen. Bei ertragslosen Papieren reduziert sich der Steuerkurs Baselland entsprechend auf die Hälfte des Verkehrswerts.

Ansicht der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung Baselland ist der Ansicht, dass die Rückzahlung von steuerfreien Kapitaleinlagen zur Bruttorendite zu zählen ist. Entsprechend höher ist die Rendite und der Steuerwert vieler Aktien für das Jahr 2012 reduziert sich nicht oder kaum. Die Steuerverwaltung stützt sich dabei auf einen Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1975.

Unsere Ansicht

Da Kapitaleinlagen erst seit 2011 steuerfrei zurückbezahlt werden können, fehlt eine ausdrückliche Regelung im Regierungsratsbeschluss von 1975. Daher ist der

Sinn der Norm zu prüfen. Die Regelung wurde eingeführt, weil bei Wertschriften ohne Rendite oder mit geringer Rendite der erzielte Ertrag unter Umständen nicht ausreicht, um die Vermögenssteuer zu bezahlen. Steht der Verkehrswert in offensichtlichem Missverhältnis zur Rendite, soll der Wert daher entsprechend reduziert werden. Rendite ist definitionsgemäss die Differenz zwischen einer Einzahlung und einer Auszahlung. Ist die Auszahlung gleich hoch wie die Einzahlung, wird keine Rendite und auch kein Einkommen erzielt. Bei den in den vergangenen Jahren erfolgten Nennwertreduktionen hat die Steuerverwaltung dies auch anerkannt. Diese wurden nicht als Bruttorendite betrachtet. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Reduktion des Nennwerts keine Rendite darstellt, während die Rückzahlung von eingebrachten Reserven eine Rendite sein soll. Letztere stellt gleich wie die Nennwertreduktion kein steuerbares Einkommen dar.

Handlungsbedarf?

Die Steuerkurse der Steuerverwaltung finden sich in der publizierten Liste, in den Datenbanken der Steuerklärungspro-

gramme und in den Steuerauszügen der Banken. Entsprechend werden die Wertschriften von den meisten Steuerpflichtigen wohl zu den publizierten Werten deklariert und von den Steuerbehörden veranlagt. Wer sich nicht fristgerecht gegen die Veranlagung wehrt, muss die Wertschriften zum publizierten Steuerkurs als Vermögen versteuern. Ist eine Veranlagung rechtskräftig geworden, kann sie später nicht mehr angefochten werden. Dies selbst dann nicht, wenn ein anderer Steuerpflichtiger in einem Rechtsmittelverfahren erreichen sollte, dass Kapitaleinlagen keine Bruttorendite darstellen. Es dürfte sich je nach Zusammensetzung des Wertschriftenportfolios lohnen, diesen Punkt näher zu prüfen. Für Fragen im vorstehenden Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Aurenium AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50
www.aurenium.ch